



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

39. Jahrgang

Wesel, 13. Mai 2014

Nr. 13

S. 1 – 11

Inhaltsverzeichnis

- **Europawahl und Kommunalwahlen am 25.05.2014** 2
- **Satzung vom 09.05.2014 zur Änderung der Satzung des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 26.03.2012** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ralf Köppe** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Horst Wilhelm Karl Liepe** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Manuel Pastoors** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer Abholaufforderung für Kfz** 7
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2014 vom 30.04.2014** 8
- **Bekanntmachung der 9. Änderung der Honorarordnung des Volkshochschul (VHS-) Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten** 10
- **Kraftloserklärung für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022897932** 11
- **Kraftloserklärung für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022897908** 11

Europawahl und Kommunalwahlen am 25.05.2014

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Gem. § 5 Abs. 3 der Europawahlordnung – EuWO – mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss für die Europawahl zur Feststellung des Wahlergebnisses der Europawahl im Kreis Wesel am

**Mittwoch, 28.05.2014, 15.00 Uhr,
in Raum 007 (Kleiner Sitzungssaal) des Kreishauses in Wesel,
Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel,**

zusammentritt. Weiterhin gebe ich gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung – KWahlO - bekannt, dass der Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen die Ergebnisse der Landratswahl und der Kreistagswahl am

**Mittwoch, 28.05.2014, 15.30 Uhr,
gleichfalls in Raum 007 (Kleiner Sitzungssaal) des Kreishauses in Wesel,**

feststellen wird.

Wesel, 8. Mai 2014

Kreis Wesel
Der Kreiswahlleiter

gez. Rentmeister

**Satzung vom 09.05.2014 zur Änderung der
Satzung des Kreises Wesel
zur Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV
aus Mitteln des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)
vom 26.03.2012**

Die o. a. Satzung wird wie folgt geändert:

Die Änderungen sind im Fettdruck kenntlich gemacht.

Artikel 1

Ziffer 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Fördergegenstand

80 % der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW werden für die investive Fahrzeugbeschaffungsförderung bereitgestellt. Der Kreis Wesel gewährt hieraus auf Antrag Zuwendungen für die Erst- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen mit Ausnahme von Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Die Mindestausstattungen gibt Anlage 1 (Kriterienkatalog) dieser Satzung vor. Die Mittel werden diskriminierungsfrei den öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt, die Linienverkehr nach § 42 PBefG erbringen.

Die Zuwendungen sind zur Beschaffung der Fahrzeuge durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen bestimmt und werden nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die den im Bereich des Kreises Wesel gültigen VRR-Gemeinschaftstarif anwenden. Dies gilt auch für Auftragsunternehmen, die für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.

Der Kreis Wesel setzt die ihm gewährte Landeszuwendung als Ausgleich zu den Kosten der Beschaffungsmaßnahme ein, die nicht durch entsprechende Erlöse gedeckt werden, die bei der Beförderung von Fahrgästen im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 PBefG grundsätzlich mit Quelle und Ziel im Kreis Wesel entstehen.

Artikel 2

Ziffer 5.6 der Satzung wird wie folgt geändert:

5.6 Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2014** in Kraft.

Artikel 3

Anlage 1 zur Satzung wird wie folgt geändert:

Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW)

1. Zielsetzung

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in diesem Kriterienkatalog wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden müssen. Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber dem/der Zuwendungsempfänger/in zu versichern, dass das geförderte Fahrzeug diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

2. Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Doppeldecker, auch bis 15 m Länge

2.1 Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- **Erfüllung der Abgasnorm Euro VI,**
- Außenfahrtgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung),
- mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge,
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO),
- Linienbeschilderung außen:
 - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
 - Fahrtziel: Bug
 - Streckenverlauf: rechts
- Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage,
- geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen,
- optische Anzeigen „Wagen hält“,
- geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug,
- liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden),
- Festhaltungsmöglichkeiten:
 - in Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)

- Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge
- für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind,
 - für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich,
 - eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077).
- 2.2 Niederflurlinienbusse müssen zusätzlich zu 2.1 als wesentliche Merkmale folgende Forderungen erfüllen:
- 2 Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz,
 - mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe),
 - im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen,
 - in Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 09.05.2014 zur Änderung der Satzung des Kreises Wesel über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 26.03.2012 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 09.05.2014

gez. Dr. Müller
Landrat

Hinweis:

Die vorgenannten Unterlagen stehen auch im Internetangebot des Kreises Wesel (www.kreis-wesel.de) zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Ralf Köppe**, letzte bekannte Anschrift Steinstraße 34, 47441 Moers , einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.04.14, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-RK566, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.04.14
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Horst Wilhelm Karl Liepe**, letzte bekannte Anschrift 46483 Wesel, Am Nordglacis 71, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 24.04.14, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-T9996, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.04.14
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Manuel Pastoors**, letzte bekannte Anschrift 46509 Xanten, Kalkarer Straße 96, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 22.04.2014, Aktenzeichen 36-2.10, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Moers, Mühlenstr. 15, 47441 Moers, FD 36 –Straßenverkehr-, Dienstleistungszentrum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Moers, 06.05.2014

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kluth

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer Abholaufforderung für Kfz

Die Kreispolizeibehörde Wesel, Polizeiverwaltung (ZA 1.3), hat an **Herrn Serafim Virson, Gerhardstr. 57, 47137 Duisburg**, eine Aufforderung zur Abholung eines Kfz vom **31.03.2014, Aktenzeichen ZA 1.3-57.01.59-15/14 Otto**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Abholaufforderung kann bei der Kreispolizeibehörde Wesel, ZA 1.3, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 274, während der Dienstzeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.05.2014

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel
Direktion ZA / ZA 1.3
Im Auftrag
gez. Helfensteller

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2014 vom 30.04.2014.

Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) - Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes mit Beschluss vom 17.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	629.035 €
------------------------------	-----------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	629.035 €
-----------------------------------	-----------

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	629.035 €
---	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	619.520 €
---	-----------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	600 €
--	-------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckten Bedarfs wird die Verbandsumlage gemäß §15 der Verbandssatzung

für die Gemeinde Alpen auf	28.050 €
für die Stadt Rheinberg auf	69.300 €
für die Gemeinde Sonsbeck auf	19.800 €
für die Stadt Xanten auf	47.850 €

insgesamt auf **165.000 €**

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben bis zu einem Betrag von 8.000 € sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich. Mehrere Bewilligungen bei einem Konto werden zusammengerechnet.

Rheinberg, den 30.04.2014

gez. Schweden
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der 9. Änderung der Honorarordnung des Volkshochschul (VHS-) Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Montag, 17. Februar 2014, im Sitzungssaal des Alten Rathauses Rheinberg, Großer Markt 1, in 47495 Rheinberg.

9. Änderung der Honorarordnung des VHS-Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt mit Wirkung vom 01.08.2014 die Änderung der Honorarordnung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten.

1)

Ziffer 2. Abs. 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Leitung von Kursen wird ein Honorar von 18 € je Unterrichtsstunde gezahlt.

2)

Ziffer 3. Abs. 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

Für Vorträge im Rahmen von Vortragsreihen oder Einzelveranstaltungen können Honorare von 40,- bis 200,- € gezahlt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Honorarordnung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, sei es denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, 30.04.14

gez. Schweden

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022897932** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 28.01.2014 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 28.04.2014

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022897908** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 28.01.2014 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 28.04.2014

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
